

Karl Eckhart Heinz

Königtum in der Republik

Verfassungs- und rechtstheoretische Schriften





unipress

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Band 42

Herausgegeben von
Stephan Meder

Karl Eckhart Heinz

Königtum in der Republik

Verfassungs- und rechtstheoretische Schriften

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schönningh, Brill Fink, Brill mentis,
Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © Tobiasi0 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schloss_Bellevue_2023)
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck
Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-5405

ISBN 978-3-8470-1692-2

*Gräfin Margret von Westphalen zu Fürstenberg
und
Dr. iur. utr. Jörg Mittelsten Scheid
aufrichtig
für steten freundschaftlichen Beistand
gewidmet.*

Inhalt

Vorwort	13
1. Königtum in der Republik	15
Monarchie und Königtum	18
Die Verfassung des Bismarck-Reichs	21
Königliche Repräsentanz	24
Aufgaben der Staatsrechtslehre	27
2. Theorie des politischen Zusammenlebens	29
Gewalt- und Machtverhältnisse	31
Rechtsverhältnisse	34
Bürgerliches Recht	36
Der Staat	38
Herrschen und Führen	40
Ewiger Friede	43
Teilhabe der Bürger an der Staatslenkung	45
Die Europäische Gemeinschaft als geführtes System	47
Sicherung des Weltfriedens	52
3. Parlamentarismus in Deutschland (1815 bis 2021)	53
Das Heilige Römische Reich	55
Die landständischen Verfassungen im Deutschen Bund	57
Rechtsnatur des Deutschen Bundes von 1815/20 und des Deutschen Reichs von 1871	60
Der Parlamentarismus im Bismarckreich	63
Weimarer Reichsverfassung 1919 und deutsches Grundgesetz 1949	65
4. Verfassungswandel 1914–1918 in Deutschland	71
Herrschaft und Führerschaft	74
Verfassungsentwicklung in Deutschland nach 1806	77

Die Landstände und das Volk	78
Verfassung des Bismarckreichs	80
Ausblick	83
5. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	85
Die Staatlichkeit des Bundesstaats	86
Exkurs: »Widerstandsrecht« (Art. 20 Abs. 4 GG)	87
Der Bundeskanzler im Bundesstaat	90
Das Verhältnis zwischen Bundeskanzler und Bundesminister	91
Supranationale Gemeinschaft und Bundesstaat	93
Das Verhältnis zwischen Bundestag und Bundeskanzler	96
Bundesrat und Bundestag	98
Kritik und Ausblick	101
6. Die Garantien des deutschen Grundgesetzes aus verfassungstheoretischer Sicht	105
7. Menschenwürde – Menschenrechte – Grundrechte	115
Die Entstehung der Bundesrepublik Deutschland	116
Die Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik	117
Die Bundesrepublik Deutschland als beschränkte Herrschaft	118
Menschenrechte und Grundrechte	119
Menschenwürde	121
8. Die Integration von Flüchtlingen und Zuwanderern	125
Naturzustand und Bürgerliche Gesellschaft	126
Bürgerliche Gesellschaft und Staat	129
Bürger und Staat	130
Staatliche Bildungseinrichtungen	132
Schulpflicht als Mittel bürgerlicher Integration?	134
VN-Migrationspakt 2018: Migration als Chance?	136
Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit	138
9. Paralleljustiz in Deutschland	141
Das Talionsprinzip	144
Staat und Strafrecht	145
Rechtsprechung	148
Ehe	150
Talionsregelung und staatlicher Strafanspruch	153

10. Staat und Gesellschaft bei Rousseau und Kant	155
Der Status socialis	158
Der Status civilis	161
Volk und Souverän	162
Kants Metaphysik der Sitten	163
Wahlen und Abstimmungen	167
Souverän und Opposition	169
11. Libertät in Europa	173
Belgien	173
Großbritannien	175
Italien	177
Spanien	179
Abschied vom Herrschaftsstaat	181
12. Voltaire und das Naturrecht	187
Erster Abschnitt	189
Zweiter Abschnitt	190
Dritter Abschnitt	192
Vierter Abschnitt	193
Voltaire und die Moderne	194
13. Verwirklichung der Gerechtigkeit. Ziele und Methoden richterlichen Handelns	197
Die feindliche Umwelt	199
Der Übergang zu sozialer Existenz	200
Moralische/sittliche und rechtliche Regelfindung	201
Kollektive	205
Gerechtigkeit als »Fairness«?	206
Richterliche Aufgaben	208
14. Dogmatische Fehler der deutschen Zivilistik. Zur Rechtslehre privater Verhältnisse	213
Der »besondere Schutz« des Staates für Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)	217
Weitere Fehler der Ehegesetzgebung in Deutschland	221
Eingetragener Verein	221
Stiftung	223
Vertretung, Vollmacht, Repräsentation	226
Arbeitsverhältnis	227

Inhaberschaft, Eigentum, Besitz	228
Übertragung von Eigentum	229
Schenkung, Spende	230
Eigentum an Grundstücken	232
Begründung von Besitz und Gewahrsam	233
Miete und Pacht	235
Immaterielle Sachen: Urheberrecht und Patentschutz	239
Familie	242
Güterstand der Lebensgemeinschaft	246
Erbrecht	248
Erbrecht der Ehefrau?	250
15. »Eigentum« und »Erbrecht« im deutschen Grundgesetz	253
Immaterielle Sachen	256
Gewahrsam, Besitz und Eigentumswechsel	257
»Erbrecht«	259
Grundsätze sittlicher Nachlassregeln	265
Fideikommiss und BGB-Stiftung	268
16. Klimawandel und Soziale Marktwirtschaft.	
Rechtstheorie der Sozialen Marktwirtschaft	271
Bürgerliche Gesellschaft, Bürgerliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft	272
Der Staat und die Autonomie des Bürgers	273
Soziale Marktwirtschaft	275
Internationale Soziale Marktwirtschaft	276
Deutsche Klimapolitik	276
Reform der Vereinten Nationen	278
17. Das »Kulturgutschutzgesetz« und die Eigentumsgarantie	
in Art. 14 GG	281
Eigentumsgewährung als staatliche Aufgabe?	282
Bürgerliche Gesellschaft als Friedensordnung	285
Die Regulative der Friedensordnungen als »Naturrecht«	286
Der Staat und die Garantien des Art. 14 GG	289
Private Kulturgüter und nationales Interesse	291
18. Wesen und gesetzliche Regelung des Patents	
aus rechtstheoretischer Sicht	293
Patent als öffentliches Recht	293

Patent als Privatrecht	294
Staatliche Normierung von Privatrecht	295
Beschränkbarkeit des Eigentums	296
Industrielle Patente	297
Garantie von Eigentum und Erbrecht	298
Private oder staatliche Patentregistratur	299
Internationale Wirkung des Patents	300
Urheberrechte an Systemen künstlicher Intelligenz	301
19. Korruption und Klientele.	
Zur Dogmatik der Korruptionsstraftatbestände	303
Klientele	305
Korruption	309
Der Beamte als Repräsentant	311
Verletzlichkeit juristischer Personen	312
Kriminalisierung I: Vorteilsangebot	314
Kriminalisierung II: Vorteilsnahme	315
Kriminalisierung III: Vorteilsanspruch	315
Kriminalisierung IV: Vorteilsgewährung	316
Prävention	317
20. Über die Grundlage der verwaltungsrechtlichen	
Dienstaufsichtsbeschwerde in Art. 17 GG	321
Die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland	322
Öffentlicher Dienst und Dienstaufsichtsbeschwerde	323
Dienstgerichte	324
Die Bundesrepublik Deutschland als Herrschaftsstaat	327
Beschränkung der Herrschaft	329
Der Bundesstaat	331
Theorie der Grundrechte	332
Die Petition	335
Dienstaufsicht und Petition	336
Dienstaufsicht über Agenturen?	337
21. Dienstaufsicht über das Bundesverfassungsgericht	339
Delegation und Mandat	340
Staatliche Organisation	342
Stellung des Bundesverfassungsgerichts und seines Präsidenten	344
Dienstaufsichtliche Stellung der Bundesrichter	347
Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts	348

22. Religiöse Gemeinschaft. Theorie des weltlichen Gottesstaats	353
Glaubensgemeinschaft und Glaubengesellschaft	356
Kirche als Gottesstaat	358
Die jüdische, islamische und christliche Sicht des Verhältnisses zwischen Mensch und Gott	360
Identität und Kommunion	366
Evangelische Freikirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts? . .	368
Staaten, Kirchen und Vereine	369
Die Souveränität der Kirche	371
Kirchliche Gesetzgebung	372
Kirchliches Arbeitsrecht	373
»Zugereiste« und ihre religiöse Gemeinschaft	374
Verkauf, Schenkung, Spende und Stiftung von Grundstücken an die Kirche	377
Kirchenasyl	379
Konflikte zwischen Kirche und Staat	380
Kirchen und internationale Friedensordnung	382
23. Kriegsverbrechen und Internationaler Strafgerichtshof	385
Internationale Gerichtsbarkeit	387
Stellung des Internationalen Strafgerichtshofs	388
Verbrechen und Strafe	389
Verantwortung des Staates für Handeln seiner Organe	391
Auslieferung beschuldigter staatlicher Organe	392
Verpflichtung zu Schadensersatz	393
Vollstreckung internationaler Schadensersatzansprüche	394
24. Die Strafbefugnis des Staates.	
Zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens	397
Der Fall Frederike v. Möhlmann und der Grundsatz »ne bis in idem«	400
25. Bürgerstaat. Verfassungstheoretische Alternative zur Demokratie . .	405
Deutschland 1806–1918	408
Der deutsche Bundesstaat 1949	414
Beseitigung staatlicher Herrschaft	415
Deutschland als künftige delegative Staatengemeinschaft	417

Vorwort

Die deutsche Rechtswissenschaft hat im 19. Jahrhundert ein beachtliches Ansehen gewonnen, insbesondere durch die Forschungen Friedrich Carl v. Savignys und Rudolf v. Jherings zu den Instituten des Privatrechts, während nach dem Ersten Weltkrieg durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs verständlicherweise Probleme des öffentlichen Rechts und der staatlichen Ordnung im Vordergrund standen. Das Privatrecht wird seit dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Beginn des Jahres 1900 als »Wille des Gesetzgebers« behandelt, der angeblich seinen Niederschlag in diesem Gesetzbuch gefunden habe, und ist zu einer Spielwiese des Rechtspositivismus verkommen. Forschung zu Instituten des Privatrechts findet seitdem nicht mehr statt; treten Probleme auf – wie im Mietrecht oder im Arbeitsrecht – so wird ihre Lösung vom Gesetzgeber erwartet.

Seit 1918 lebt Deutschland glücklich unter einer parlamentarischen Demokratie, die zwar in der kurzen Zeit der nationalsozialistischen Diktatur unterdrückt war, aber danach umso stärker wiederkehrte und inzwischen zu einer Glaubenssache wurde. Dabei ist nicht klar, dass auch die parlamentarische Demokratie eine Form der Herrschaft darstellt, der sich die Bürger zu unterwerfen haben. Während andernorts längst erkannt wurde, dass Herrschaft einer *Kontrolle* bedarf, um nicht in Willkür zu entarten, fehlt eine solche Kontrolle in der Verfassung des deutschen Grundgesetzes; Zeitströmungen finden daher leicht Eingang in die Gesetzgebung des Deutschen Bundestags und werden als moderne Freiheiten gefeiert, wie etwa der sexuelle Liberalismus, der alle Traditionen der Sexualmoral in der deutschen Bürgerlichen Gesellschaft als altertümlich ablehnt. Liberales Denken bedarf offenbar keiner Begründung; es genügt, dass Zeitströmungen weltweit verbreitet sind, um sie nachahmen zu dürfen!

Hier wäre ein Anlass für die deutsche Familienrechtswissenschaft, den Gründen der traditionellen Sexualmoral der Bürgerlichen Gesellschaft nachzugehen und zu belegen, warum diese Moralität überholt sei. Aber dafür fehlen die nötigen Grundlagen. Als der deutsche Bundestag 1977 – vor 45 Jahren – ein neues Eherecht schuf, war ihm nicht einmal bekannt, dass er lediglich die traditionelle

Verlöbnis-Ehe gegen die alte germanische *Friedel-Ehe* vertauschte, und selbst die Kirche wusste nicht mehr, dass sie während tausend Jahren die Friedel-Ehe bekämpft hatte, weil diese die Ehepartner von ihrer gegenseitigen Verantwortlichkeit unter der *conditio humana* – und vor allem von jeder Verantwortung gegenüber Nachkommenschaft – befreite. Offenbar lebt es sich gut in dieser Welt des Nichtwissens.

Betrachtet man die gesellschaftlichen Veränderungen seit der Einführung des neuen Eherechts, dann ängstigt die Entwicklung der Statistiken von Ehescheidungen, »Patchwork«-Familien, Alleinerziehenden und Single-Haushalten in Deutschland, die Resultat solcher »Freiheiten« sind. Doch dies ist nur ein kleiner Teil der Probleme unserer Rechtsordnung, auch wenn deren Ergebnisse besonders auffällig sind. Die nachfolgenden Studien öffnen vielleicht die Augen für weitere juristische Kunstfehler, die dringend korrigiert werden müssen. Dazu besteht allerdings wenig Hoffnung. Denn nachdem diese Studien bei den Herausgebern juristischer Fachzeitschriften kein Interesse fanden, wird die rechtspositivistische Praxis unserer Zeit die mühsame rechtstheoretische Grundlagenarbeit wohl vereiteln.

1. Königtum in der Republik

Hans-Christof Kraus hat 2010 in einer für Helmut Quaritsch herausgegebenen Freundesgabe¹ einen Beitrag veröffentlicht, der den ungewöhnlichen Titel »Eine Monarchie unter dem Grundgesetz?« trägt und über Bestrebungen einer »monarchischen Restauration« in der frühen Bundesrepublik berichtet. Gedacht war dabei nicht an eine Rückkehr der Hohenzollern auf einen deutschen Thron oder an eine deutsche Monarchie unter den Wittelsbachern – wie einst in der Weimarer Republik diskutiert wurde – obgleich sich ein Enkel des letzten deutschen Kaisers, Louis Ferdinand Prinz von Preußen,² an den Erörterungen beteiligte; vielmehr ging es dem Historiker Hans-Joachim Schoeps, dem Initiator des Projekts der Wiedererrichtung einer deutschen Monarchie, um die Frage, ob eine verfassungstheoretische Verbindung von Monarchie und Demokratie in einer Republik möglich ist und ob auch in Deutschland eine Staatsform errichtet werden könnte, wie sie in Großbritannien, den Niederlanden, in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen bestehe. Hierzu bat er in einem Brief vom 23. November 1951 den ihm persönlich bekannten Verfassungsjuristen Ernst Rudolf Huber um ein Gutachten bezüglich der Möglichkeit einer legalen Wiederherstellung der Monarchie in der Bundesrepublik Deutschland.

Huber antwortete hierauf in einem Schreiben vom 2. Dezember 1951, das Kraus in seinem Beitrag wiedergibt.³ und wies in acht Punkten auf die Schwierigkeiten, die sich aus dem Grundgesetz für eine Verfassungsänderung ergeben, sei es auch nur für eine »plebiszitäre« Präsidentschaft (das heißt, eine Wahl des Bundespräsidenten durch das deutsche Volk); weder die Bundesländer im

1 In: *Kraus/Wolff* (Hrsg.) *Souveränitätsprobleme der Neuzeit*. Freundesgabe für Helmut Quaritsch anlässlich seines 80. Geburtstags (Berlin 2010) S. 43.

2 Diese Namensform entspricht der seit 1919 geltenden Regelung, nach der eine Adelsbezeichnung Bestandteil des Familiennamens wurde. Dass Kraus anschließend den Prinzen Louis Ferdinand »von Hohenzollern« nennt – *Souveränitätsprobleme* (FN 1) S. 62f. – wird aber auch vom geltenden Namensrecht – *Heinz*, *Zum Stand des Namensrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, *DöV* 1991, 967 – nicht gedeckt!

3 *Kraus*, *Souveränitätsprobleme* (FN 1) S. 55.

Bundesrat, noch die politischen Parteien könnten an einer Änderung interessiert sein, dass der Präsident heute ohne unmittelbare plebiszitäre Legitimität, ohne ursprüngliche Autorität und ohne eigene Macht ist. Die einzige Möglichkeit einer legalen Grundgesetzänderung bestehe gemäß Art. 146 GG in einer neuen Verfassung für ein wiedervereinigtes Deutschland, doch seien Bedenken der Alliierten Mächte kaum zu beseitigen, die unter einer »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« vermutlich etwas anderes verstünden als die Ergänzung eines demokratischen Parlamentarismus durch monarchische Elemente. Auch die massenplebiszitäre Legitimation habe ihre spezifische Problematik. Überhaupt gebe es Bedenken gegen eine royalistische Restauration, die aus dem Royalismus selbst kommen: das Amt des Staatsoberhauptes werde technisch-rational neutralisiert, wenn es dem Pluralismus der Massenkräfte nur als ein die Einheit der Massen darstellendes »Symbol des Ganzen« übergeordnet wird, ohne von irrationalen Energien durchdrungen und verwandelt zu sein – was nicht die pseudo-Charismatik einer Diktatur (gemeint war wohl die Zeit von 1933–1945) bedeute – sodass das Ergebnis im Grunde kein Königtum, sondern eine Art Erb- oder Wahl-Präsidentschaft wäre.

Im Jahre 1951 schloss die aktuelle politische Lage allerdings eine Wiedervereinigung Deutschlands aus. Ernst Rudolf Huber nahm deshalb an den weiteren Zusammenkünften deutscher Monarchisten in den Jahren 1952 und 1953 nicht mehr teil, möglicherweise auch wegen seiner persönlichen Lage im Hinblick auf seine Publikationen zwischen 1933 und 1945.⁴

Seine Erkenntnisse aus den Zusammenkünften in Marburg 1952⁵ und Eltville 1953⁶ legte Schoeps in einem schmalen Band »Kommt die Monarchie? Wege zu neuer Ordnung im Massenzeitalter« dar, worin er sich für die Wandlung Deutschlands in eine »demokratisch-parlamentarische Monarchie« nach dem Vorbild Großbritanniens und der nordischen Staaten einsetzte.⁷ Seine Kritik am Bonner Grundgesetz geht vom philosophischen Ringen um ein Verständnis der Wirkkräfte in modernen Volksgemeinschaften aus, für deren Betrachtung unter dem Blickpunkt von »Massen«⁸ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eindrucksvolle Beispiele zur Verfügung stehen und Zweifel wecken, ob die »Parlamentarische Demokratie« – im Sinn der antiken Staatsphilosophie eine aristokratische, oft aber oligarchische Staatsherrschaft!⁹ – den Einfluss von Demagogen oder von Interessenverbänden auf die staatliche Politik verhindern kann,

4 Kraus, Souveränitätsprobleme (FN 1) S. 60.

5 Kraus, Souveränitätsprobleme (FN 1) S. 61.

6 Kraus, Souveränitätsprobleme (FN 1) S. 63.

7 Schoeps, Kommt die Monarchie? Wege zu neuer Ordnung im Massenzeitalter (Ulm 1953) S. 51.

8 Schoeps, Monarchie (FN 7) S. 8.

9 Schmitt, Verfassungslehre (1928) § 23.

wenn die Regierung vom Parlament abhängig ist.¹⁰ Das System des Parlamentarismus bedürfe daher eines Gegengewichts,¹¹ sei es in Gestalt eines aus Sachverständigen bestehenden »Senats« wie in der bayerischen Verfassung von 1946¹² oder einer »Zweiten Kammer«, deren Sitze der Adel (wie im britischen »Oberhaus«) erblich einnimmt.¹³

Die Verfassung des Deutschen Reichs von 1919 ließ bekanntlich »Adelsbezeichnungen« nur noch als »Teil des Namens« gelten; das bedeutet aber nicht, dass es in Deutschland keinen erblichen Adel mehr gibt! Zwar verfolgte Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung die Absicht, die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz herzustellen (Art. 109 Abs. 1 WRV); damit schien wohl der Unterschied von Adel und Bürgertum unvereinbar: Adelstitel wurden aufgehoben (Art. 109 Abs. 3 S. 2 WRV). Gemäß Art. 123 Abs. 1 GG gilt aber »Recht vor dem Zusammentritt des Bundestages (nur) fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht«, was auch die Anwendung des Namensrechts auf Adelstitel betrifft. Unbestreitbar stellen Adelstitel vermögenswerte Güter dar, für deren Enteignung es 1919 keinen hinreichenden Grund gab (Art. 14 GG): die »Gleichheit vor dem (staatlichen) Gesetz« verlangte keine gesellschaftliche Gleichstellung des Adels mit den einfachen Bürgern. In der Bürgerlichen Gesellschaft gelten andere Regeln als in der Bürgerlichen Gemeinschaft »Staat«, in der die Privilegien des Adels aus gutem Grund beseitigt wurden, doch stellte der Adelsstatus selbst kein staatliches Privileg dar, auch wenn von einer »Verleihung« des Adels gesprochen wurde; der Staat sorgte nur für eine ordnungsgemäße Prüfung und Garantie des Anlasses der Adelsverleihung, denn die gehobene Stellung des Adels in der Bürgerlichen Gesellschaft – sein »Ansehen« – beruhte auf Leistungen, die er zugunsten von Staat und Gesellschaft erbracht hatte und die auch einen finanziellen Aufwand für die Verleihung des Adelstitels erforderten; der Adelstitel hatte einen Geldwert! Die historische Situation am Ende des Ersten Weltkriegs, als dem Adel die Kriegsschuld zugeschoben wurde, rechtfertigte keinesfalls die Enteignung der Adelstitel und kann unter den Garantien des deutschen

10 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 24.

11 »balance and checks of power«; *Schoeps*, Monarchie (FN 7) S. 56. – Nach *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 22, bestand im 19. Jahrhundert in den sogenannten »konstitutionellen Monarchien« des europäischen Festlands ein Gleichgewicht zwischen dem Parlament und der vom Monarchen ernannten Regierung, doch versuchte die deutsche Bürgerschaft (Art. 3 RV), die Regierung an das Parlament zu binden – *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) S. 312 – was am Ende des Ersten Weltkriegs in Deutschland schließlich gelang; *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 25 (S. 337).

12 *Schoeps*, Monarchie (FN 7) S. 57. – Art. 34 BV: »Der Senat ist die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften des Landes.«

13 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 23 (S. 302), § 25.

Grundgesetzes nicht länger aufrechterhalten werden; der deutsche Adel ist zu rehabilitieren!¹⁴

Eine solche Rehabilitation des deutschen Adels ließe grundsätzlich an die Schaffung einer Zweiten (erblichen) Kammer in der Bundesrepublik Deutschland nach britischen Vorbild denken; doch hat Schoeps offenbar die Möglichkeit, dem deutschen Hochadel eine Stimme gegen die Entscheidungen des Deutschen Bundestags zu geben, nicht erwogen, ebensowenig die Möglichkeit, dem Bundesrat zusätzlich zu seinen originären Funktionen¹⁵ die Befugnisse einer Zweiten Kammer des Parlaments zu verleihen, sodass Entscheidungen des Bundestags stets der Zustimmung des Bundesrats bedurft hätten. »Landständische« Verfassungen, die nach dem Sturz Napoleons in Deutschland entstanden und durch die Bundesakte von 1815/20 garantiert waren, besaßen zwar ebenfalls zwei Kammern, die sich jedoch nicht gegenseitig kontrollierten, sondern gemeinsam die Entscheidungen der Regierung des Monarchen annehmen oder ablehnen konnten; dieses System entsprach daher nicht dem heute noch bestehenden britischen Modell, in dem Regierung und Exekutive (»Crown«) von der zweiten Kammer – dem »House of Commons« (Unterhaus) – abhängig sind, also eine politische Kontrolle des Unterhauses durch das Oberhaus (»House of Lords«) stattfindet!¹⁶

Monarchie und Königtum

Als Historiker war es für Schoeps nicht leicht, nach dem Verlöschen des Glanzes deutscher Kronen in den Stahlgewittern (Ernst Jünger) des Ersten Weltkriegs, dem Scheitern der politischen Parteien in der Republik 1919 bis 1933 und der Zerstörung des Deutschen Reichs unter der charismatischen Führung¹⁷ Adolf

14 *Heinz*, Adel und Republik. Adelsname und Adelstitel unter den Garantien des deutschen Grundgesetzes (Bonn 2006) S. 168; *ders.* Titel, Orden und Ehrenzeichen – Gesellschaftlicher Rang als Rechtsanspruch, BayVBl 2007, 745. *ders.* Name, Titel und Prädikat. Die Rechtsstellung des Adels in der Bundesrepublik Deutschland, VR 2014, 77; *ders.* Der gesellschaftliche Adelsrang ehemals regierender Häuser, VR 2015, 118.

15 *Heinz*, Der deutsche Bundesstaat und seine Organe. Theorie des Bundesstaats, DVBl 2019, 1165. – *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 23, versteht allerdings das Zweikammersystem als Widerspruch zur politischen Konsequenz einer Demokratie, weil die Demokratie auf der Gleichartigkeit und Identität des einheitlichen Volkes beruhe (S. 294).

16 Unrichtig daher die Behauptung von *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 22, III, § 23, III, 2, in den meisten Ländern des europäischen Festlandes sei das Zweikammersystem »unter Nachahmung des englischen Vorbildes« eingeführt worden; denn für die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes – auch Preußen – galt dies gerade nicht!

17 *Günther*, Masse und Charisma. Soziale Ursachen des politischen und religiösen Fanatismus (Frankfurt a.M. 2005; zugl. Univ.-Diss. Kiel 2003) S. 220. – Die charismatische (= soziale) Führerschaft unterscheidet sich von rechtlicher Herrschaft oder Führerschaft dadurch, dass

Hitlers sowie schließlich nach der Errichtung der »Bundesrepublik Deutschland« durch die seit 1945 unter dem Besatzungsregime der westlichen Alliierten entstandenen Länder ein deren demokratische Verfassung ergänzendes Konzept vorzulegen, das er »Monarchie« nannte und das sich an die sogenannten »konstitutionellen« Verfassungen in Deutschland während des 19. Jahrhunderts anlehnen sollte. Damit stand Schoeps jedoch vor dem Problem, dass die politischen Parteien in Deutschland während des gesamten 19. Jahrhunderts danach strebten, den Einfluss der Monarchie aus diesen Verfassungen zu verdrängen, und dass der Zusammenbruch der deutschen Throne noch heute als die historische Leistung der Revolution von 1918 gefeiert wird.¹⁸ Hinzu kam, dass die deutsche Verfassungslehre das Wesen der »konstitutionellen Monarchie« nicht erklären konnte¹⁹ (das Verständnis der Monarchie war nicht einmal über die antiken Vorstellungen bei Platon und Aristoteles hinausgekommen²⁰), sodass sich hier keine Stütze für das von Schoeps gewünschte Projekt bot, das den Mangel an öffentlichem Verantwortungsbewusstsein beheben und die Staatsfreudigkeit des Volkes stärken sollte.²¹

Entgegen der Ansicht der deutschen Staatsrechtslehre entsteht der Staat nicht etwa durch einen »Verfassungsvertrag«²², vielmehr einigen sich Teilnehmer einer Bürgerlichen Gesellschaft zunächst vertraglich auf die Gründung einer Bürgerlichen Gemeinschaft, die ihnen kollektiven Schutz gegen innere und äußere Feinde bieten soll; diese Gemeinschaft erhält dann die Gestalt eines »Staates« erst durch die Errichtung einer organisatorischen Struktur in der Gemeinschaft, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft im Wege einer Kollektiventscheidung geschaffen wird,²³ um das kollektive Handeln effektiv zu gestalten. Die Gleichheitsstruktur zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft kann hierdurch entweder eine hierarchische Form erlangen, in der sich die Mitglieder der Herrschaft eines Einzelnen (Monarchie), einer Gruppe der angesehensten Mitglieder (Ari-

letztere ihren Ursprung in einer rechtlichen Gemeinschaft (z. B. einem Volk) haben, während die Wirkung des Charisma in rhetorischer Einflussnahme auf die Emotionen von Teilen einer Gemeinschaft besteht, die hierdurch zur Bildung einer sozialen, hierarchisch auf den sozialen Führer ausgerichteten Gemeinschaft veranlasst werden; *Heinz*, Parrhesie. Rahmenbedingungen für den herrschaftsfreien Dialog, in: *ders.* (Hrsg.) Erläuterung und Kritik deutscher Staatsordnung (Bonn 2008) S. 120.

18 *Machtan*, Die Abdankung. Wie Deutschlands gekrönte Häupter aus der Geschichte fielen (2. Aufl. Berlin 2008).

19 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 22, III, 1; *Huber*, Die Verfassung von 1871 und die deutsche Kontinuitätsfrage, in: *ders.* Bewahrung und Wandlung. Studien zur deutschen Staatstheorie und Verfassungsgeschichte (Berlin 1975) S. 74.

20 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 22.

21 *Schoeps*, Monarchie (FN 7) S. 33; S. 35.

22 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 7.

23 *Heinz*, Die Ordnungen der Bürgerschaft. Moral und Recht als Regelsysteme für Frieden zwischen Menschen und zwischen Staaten (2. veränd. Aufl. 2019) S. 105.

stokratie) oder einer Mehrheit der Mitglieder (Demokratie) unterwerfen, oder sie bildet eine Struktur, in der einzelnen Mitgliedern (oder einer Gruppe) Führungsaufgaben und -befugnisse übertragen werden, sodass eine umgekehrte hierarchische Struktur entsteht. Letztere Form staatlicher Organisation war der antiken griechischen Staatsphilosophie nicht bekannt und geriet erst durch Untersuchungen von Heinrich Triepel zu den Formen einer Befugnisübertragung²⁴ – »Delegation« und »Mandat« – in den Blick der Verfassungslehre.²⁵ Beschrieben wurden die Formen abgeleiteter Befugnisse jedoch bereits von dem römischen Historiker Publius Cornelius Tacitus, der zwischen den Aufgaben des germanischen Königs (rex) und des germanischen Heerführers (dux) unterschied: Entscheidungen des Königs waren von der Zustimmung eines Ältestenrats abhängig (Delegation), während ein Heerführer seine Entscheidungen zwar unabhängig treffen konnte, sich aber gegebenenfalls für Fehlentscheidungen vor dem Volk verantworten musste (Mandat).²⁶

Wie die Unterwerfung der Staatsbürger unter die Staatsherrschaft geschieht, ist bisher nicht geklärt, sieht man von jenen Fällen ab, in denen ein Herrscher seine Macht auf Militär oder Polizei stützen kann und damit zu einem »schlechten Herrscher«, einem »Tyrannen« – nach antiker Differenzierung zwischen »guten« und »schlechten« Regierungsformen – wird.²⁷ Im übrigen vollzieht sich die Unterwerfung der Bürger nicht aufgrund eines göttlichen Gebots, infolge einer natürlichen Autorität des Herrschers oder dessen dominierender wirtschaftlicher Stellung,²⁸ sondern einfach durch die faktische²⁹ Erfüllung der rechtlichen Vorgaben der Staatsverfassung.³⁰

24 *Triepel*, Delegation und Mandat. Eine kritische Studie (Stuttgart/Berlin 1942).

25 *Heinz*, Delegation und Mandat. Eine rechts- und verfassungstheoretische Untersuchung, DER STAAT 1997, 495.

26 *Tacitus*, Germania VII.

27 *Kirsch*, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert (Göttingen 1999) S. 372, sieht mit der herrschenden Meinung den deutschen Konstitutionalismus deutlich als Übergang zur positiv bewerteten demokratischen Herrschaft, ohne die Nachteile der Herrschaftsform und die Vorzüge des Konstitutionalismus zu erkennen.

28 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 22, I.

29 *Heinz*, Faktisches Haben und faktisches Handeln – RT 2021, 89; Ordnungen (FN 23) S. 73.

30 Die Schutzgemeinschaft entsteht durch einen Kollektivvertrag der Gemeinschaftsgründer, die Organisation der Gemeinschaft aber durch Kollektiventscheidung, die einem Gemeinschaftsmitglied, einer Gruppe oder der Mehrheit von Gemeinschaftsmitgliedern eine unbeschränkte Befugnis – oder eine beschränkte Befugnis in mandativer oder delegativer Form – anbieten kann. Der Befugnisempfänger muss freilich bereit sein, die Befugnis zu übernehmen; dies geschieht durch die Annahme des Befugnisangebots, das heißt, durch einen Vertrag zwischen der Gemeinschaft und dem Befugnisempfänger, der ihm die Befugnis entweder als unbeschränktes Recht gewährt (Herrschaft), im Fall einer delegativen Befugnis aber den Weisungen und der Kontrolle der Gemeinschaft unterwirft – hier liegt dann ein Kollektivvertrag zwischen dem Befugnisempfänger und der Gemeinschaft vor; *Heinz* (FN 25) – und im Fall einer mandativen Befugnis die (individuale) Verantwortlichkeit des Befugnisempfängers

Die Verfassung des Bismarck-Reichs

Das »kleindeutsche« Reichsmodell Bismarcks, als Zusammenschluss der süddeutschen Staaten mit den Staaten des »Norddeutschen Bundes«, war zwischen den Vertretern eines Bundesstaats- und eines Staatenbundverständnisses umstritten, doch siegte schließlich die Bundesstaatsidee; noch Carl Schmitt vertrat diese Interpretation,³¹ die aus verfassungstheoretischer Sicht jedoch unhaltbar ist. Die süddeutschen Staaten wie Württemberg, Baden und Bayern, die zwar im Westfälischen Frieden 1648 ihre Souveränität erlangt hatten, aber dem Hl. Röm. Reich verbunden blieben und seit dem Zusammenbruch dieses Reichs erstmals eigenständige Monarchien verkörperten, wären niemals einem Bund beigetreten, der, wie die heutige Bundesrepublik Deutschland, über ein politisches Zentrum verfügt, das weitgehend Entscheidungen ohne eine notwendige Zustimmung der Mitgliedstaaten treffen kann. Dass es Bismarck gelang, die Bedenken vor allem des bayerischen Königs auszuräumen, war auf die besondere Struktur der von Bismarck entworfenen Reichsverfassung zurückzuführen: das Reich erhielt keine Befugnisse, die es ohne die Zustimmung der Mitgliedstaaten hätte wahrnehmen können! Damit beruhten die Befugnisse des Reichs nicht auf einer mandativen Übertragung von Seiten der Mitgliedstaaten, sondern besaßen einen *delegativen* Charakter: das Reich blieb unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten!³²

Die Unterscheidung zwischen mandativer und delegativer Befugnisübertragung in Verbindungen von Staaten kennzeichnet daher auch den Unterschied zwischen (mandativen) »Bundesstaaten« und einer delegativen Form der Staatenverbindung, auf der auch das Hl. Röm. Reich seit 1648 beruhte und die heute das Wesen der europäischen »Supranationalen Gemeinschaften« bestimmt.³³ Das Bismarck-Reich stand daher in einer langen Verfassungstradition, die heute nur in der Europäischen Gemeinschaft, nicht dagegen in der Struktur der Bundesrepublik Deutschland wiederkehrt!

Bismarck hatte diesem Zusammenschluss deutscher Monarchien eine Präsidenschaft verliehen, die nach dem Vorbild des Hl. Röm. Reichs den Titel »Kaiser« trug und folgerichtig als »Deutscher Kaiser« – entsprechend dem »Römischen Kaiser« des Hl. Röm. Reichs – bezeichnet wurde, aber mit keiner

gegenüber der Gemeinschaft begründet. Philosophische oder politikwissenschaftliche Vertragstheorien – *Kersting*, Vertragstheorien (Stuttgart 2016) – trennen nicht zwischen diesen Arten von Verträgen und Beschlüssen in Schutzgemeinschaften.

31 *Schmitt*, Verfassungslehre (FN 9) § 29, III.

32 *Heinz*, Das Bismarck-Reich als Staatengemeinschaft, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1994, 77; *ders.* Europäische Zukunft – Bundesstaat oder Staatengemeinschaft (Das Beispiel des Bismarck-Reichs), DöV 1994, 994.

33 *Heinz*, Demokratie, Föderalismus und die europäische Gemeinschaftsordnung. Die ideologischen Fehler der deutschen Europapolitik, GuT 2009, 374; Staatenbund, Bundesstaat und Supranationale Gemeinschaft, VR 2012, 328.

Herrschaftsbefugnis im Reich verbunden war (das rief zwischen Bismarck und König Wilhelm IV. von Preußen einen bekannten Streit hervor)³⁴.

Ferner hatte Bismarck die Institutionen des Reichs durch ein Parlament ergänzt, den »Reichstag«, sodass das Reich die Gestalt eines »konstitutionellen« Systems erhielt, das bereits in der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthalten war. Die Abgeordneten gingen aus allgemeinen Wahlen (unter Ausschluss der Frauen) hervor – Bismarck hatte auch allen Bürgern der Mitgliedstaaten ein gemeinsames »Indigenat« verschafft – und kam damit den politischen Erwartungen der Demokraten entgegen. Ungeklärt blieb jedoch die Stellung des Reichstags gegenüber dem Bundesrat; dass die Befugnisse des Reichstags nicht vergleichbar waren mit den Befugnissen des Parlaments in Großbritannien oder Frankreich, lag aufgrund der Befugnisse des Bundesrats nahe und musste die Demokraten enttäuschen, die bereits 1848 in der »Paulskirchenverfassung« den Einfluss der Fürsten auf die Reichspolitik zurückgedrängt hatten. In Bismarcks Verfassung konnte nur eine konstitutionelle Lösung möglich sein: denn Bismarck hatte den deutschen Monarchen garantiert, dass sie das Handeln des Reichs in der gleichen Weise wie in den landständischen Verfassungen der Mitgliedstaaten kontrollieren konnten, nämlich durch Übertragung mandativer Befugnisse des Monarchen auf das Parlament. Deshalb konnte auch im Deutschen Reich von 1871 nur eine *mandative Teilhabe* des Reichstags an jenen delegativen Befugnissen zulässig sein, mit denen die Fürsten der Mitgliedstaaten die Reichspolitik kontrollierten. Daraus folgt, dass der Reichstag gegenüber dem Bundesrat für sein Handeln *rechenschaftspflichtig* war; der Bundesrat hätte daher den Reichstag bei einem Missbrauch seiner Befugnisse auflösen können! Das erkannte die Staatsrechtslehre der damaligen Zeit nicht, weil sie keine verfassungstheoretische Forschung betrieb – Georg Jellinek war eine Ausnahme – doch offenbaren seine Vorstellungen über Staatenbund und Bundesstaat die Grenzen seiner verfassungstheoretischen Erkenntnisse; auch für das System der Konstitutionellen Monarchie fehlten der Staatsrechtslehre die nötigen theoretischen Grundlagen.

So drängte der Reichstag – dessen Parteien im Besitz der großen Tageszeitungen waren³⁵ und die öffentliche Meinung beherrschten – den Bundesrat als Organ des Reichs, in dem die Vertreter der Mitgliedstaaten über die Vorschläge des Reichskanzlers abstimmten,³⁶ immer mehr zurück, um den alleinigen Ein-

34 Bismarck, Gedanken und Erinnerungen (Berlin 1898/1919) S. 425.

35 Pintschovius, Der Bürger-Kaiser Wilhelm II. (Berlin 2008) S. 174.

36 Da jedes einzelne Mitglied der Reichsgemeinschaft seine Befugnis im Wege der Delegation auf das Reich übertrug, erlangten alle Mitglieder im Bundesrat die gleichen Kontrollbefugnisse; eine »Stimmverteilung« (Art. 6 RV) war daher unzulässig. Art. 6 RV war folglich der zweite Fehler Bismarcks, »verfassungswidriges Verfassungsrecht«!

fluss auf die Gesetzgebung des Reichs zu erlangen³⁷ und sich damit den parlamentarischen (Herrschafts-) Verhältnissen in Frankreich und Großbritannien anzunähern, das heißt, das Deutsche Reich in einen »demokratischen« Staat zu verwandeln, in dem die Regierung vom Parlament abhängt und das Parlament sich nicht mehr mit monarchisch-konstitutionellen Regierungen auseinandersetzen muss. Ein erster Schritt zu diesem Ziel war das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung vom 28. Oktober 1918, das den Reichskanzler vom Vertrauen des Reichstags abhängig machte.³⁸ Damit verkehrte sich das System der Konstitutionellen Monarchie des Deutschen Reichs in sein Gegenteil: nunmehr kontrollierte der Reichstag die Politik des Reichs, und der Bundesrat konnte nur noch die Gesetzgebung des Reichstags ablehnen. Nach dem Untergang des Bismarckreichs 1918 entstand die Weimarer Reichsverfassung als reine parlamentarische Demokratie, die nicht mehr ihre Befugnisse von den deutschen Fürstenstaaten erhielt, sondern nunmehr diesen Staaten Befugnisse in mandativer Form erteilte und sie damit im Rahmen dieser Befugnisse zu autonomen (föderalen³⁹) Gliedern des Reichs machte. Auch der Staat des Grundgesetzes ist als reine parlamentarische Demokratie gestaltet, die jedoch keine originären Befugnisse besitzt, sondern ihre Befugnisse von den »Ländern« – seit 1945/46 wieder souveränen *Staaten* – erhält; im heutigen System des Bundesstaates ist der Bundesrat nicht einmal in der Lage, die Gesetzgebung des Deutschen Bundestags zu verhindern, denn der Bundesstaat erlangt seine Befugnisse *mandativ* von den Mitgliedstaaten und erhält hierdurch seine Staatsähnlichkeit;⁴⁰ der Bundesrat könnte zwar den Bundesstaat für fehlerhafte Gesetze zur Rechenschaft ziehen, aber diese Möglichkeit ist der deutschen Staatsrechtslehre nicht bekannt.

37 *Pintschovius*, Kaiser Wilhelm II. (FN 35) S 145, spricht von einem »verhängnisvollen bürgerlich-demokratischen Aufbruch«, während *Huber*, Verfassung (FN 19) S. 74, das Bismarckreich euphorisch »auf dem Weg zum unitarischen Bundesstaat« sah!

38 RGBl. 144, S. 1274–1275.

39 Der Begriff der »Föderation« wird noch immer mit dem Begriff des »Bundesstaats« gleichgesetzt, was verzeihlich ist, weil die Staatsrechtslehre weder über einen Begriff des Bundesstaats noch über einen Begriff der Föderation verfügt. Der Unterschied besteht darin, dass der Bundesstaat eine (völkerrechtliche) *Staatengemeinschaft* darstellt – *Heinz*, Staatenbund, Bundesstaat und Supranationale Gemeinschaft, VR 2012, 328 – während die Föderation als *dezentralisierter Zentralstaat* mit autonomen Gliedern eine staatsrechtliche Konstruktion bildet (Beispiel für eine Föderation: das heutige Königreich Belgien).

40 *Heinz*, Bundesstaat (FN 15).

Königliche Repräsentanz

Der Historiker Machtan gewinnt die Häme seiner Darstellung des Zusammenbruchs der fürstlichen Staaten in der Revolution offensichtlich aus der Erwartung eines fürstlichen Herrschaftsverhaltens, über dessen Fehlen er enttäuscht ist und den Schluss zieht, dass Fürsten sich wie andere Menschen verhalten, sobald ihnen der Nimbus der Herrschaft entzogen wird: klein und auf eigene Interessen bedacht, ohne sich um die Bedürfnisse des gemeinen Wohls zu kümmern! Er übersieht, dass auch Fürsten in Zeiten existentieller Gefährdung ihr Leben, ihre Familie und ihren Wohlstand verteidigen müssen und dass sich diese Sorge nicht von ähnlichen Sorgen des gemeinen Volkes unterscheidet. Die Auswahl der von Machtan zitierten Beispiele⁴¹ bestätigt seine sehr eingeschränkte Sicht.

Erstaunlich ist, dass auch Schoeps das von ihm erstrebte Königtum mit dem Begriff der *Monarchie* umschreibt und einem Herrschaftswesen zuordnet, das in der Demokratiediskussion grundsätzlich angegriffen wird mit der Behauptung, Demokratie bedeute »Freiheit« im Unterschied zur Unfreiheit in einer Monarchie. Damit wird das Plädoyer von Schoeps für die institutionelle Wiedergeburt einer Monarchie in Deutschland fragwürdig, zumal die Behauptung, Deutschland sei »immerhin mehr als 1000 Jahre ein Kaiserreich gewesen«,⁴² als Argument für eine Fortsetzung der Monarchie in einer bundesstaatlichen Republik sachlich unzutreffend ist, denn das Hl. Röm. Reich war gerade kein Herrschaftssystem! Man kann zwar Schoeps als Historiker diesen Fehler nicht anlasten, weil dafür die Versäumnisse der Staatsrechtslehrer verantwortlich sind; doch assoziiert die Verwendung des Monarchiebegriffs Vorstellungen, die zweifellos schon 1953 unzeitgemäß waren.

Der Geschichtswissenschaft ist aber vorzuwerfen, dass sie die Entwicklungen im 19. Jahrhundert an den Ideologien des Nationalstaats, des Klassenkampfes und des industriellen Fortschritts orientiert und die staatlichen Realitäten noch immer an den einander bekämpfenden Herrschaftsideologien – Parlamentarismus gegen Monarchie – misst, obgleich das System der »konstitutionellen Monarchie« als Überwindung dieses Gegensatzes gedacht war. Wenn die Staatsrechtslehre dieses System nicht zu interpretieren vermag, müsste es eine Aufgabe der Geschichtswissenschaft sein, die Wirklichkeit der Monarchie in einem »konstitutionellen« Rahmen unabhängig von ideologischen Vorgaben zu untersuchen. Schoeps verweist hierzu zwar auf eine Verwandlung der königlichen Macht in eine »moralische Autorität«, nachdem die *gouvernementale* Befugnis in fast allen modernen Monarchien auf das Parlament übergegangen sei,⁴³ doch traf

41 *Machtan*, Abdankung (FN 18) S. 239.

42 *Schoeps*, Monarchie (FN 7) S. 47.

43 *Schoeps*, Monarchie (FN 7) S. 52.

dies gerade auf die »landständischen Verfassungen« in Deutschland nicht zu! Was Schoeps aber richtig darstellte, war das *hohe moralische Engagement* der deutschen Fürsten, die sich – gleichsam als Gegenentwurf zur Revolution von 1848 – nach einer Friedrich dem Großen zugeschriebenen Äußerung als »erste Diener des Staates« verstanden und gewillt waren, sich den Gesetzen des Staates ebenso unterzuordnen, wie sie dies von ihren Bürgern erwarteten. Sie sahen sich dabei als moralische Vorbilder ihrer Bürger – nicht etwa als »moralische Autorität«, wie Schoeps schreibt – und sie waren sich des Ziels bewusst, durch Selbstdisziplin ein Vorbild für die Bürger der Bürgerlichen Gesellschaft und für die Beamten der Bürgerlichen Gemeinschaft – des Staates – zu sein.⁴⁴

Das aufstrebende Bürgertum des 19. Jahrhunderts sah jedoch nur die Beschränkungen, die ihm die Ordnungen der Bürgerlichen Gesellschaft und der Bürgerlichen Gemeinschaft auferlegten, und es genoss den Reiz, sie zu ignorieren. Die Erinnerungen eines Erziehers der jungen Prinzen Battenberg in den Jahren von 1862 bis 1871 geben einprägsame Beispiele für dieses unterschiedliche Verhalten von Fürsten und Bürgern, das durchaus nicht zugunsten der Bürger spricht, die sich rücksichtslos, brutal und eigennützig zeigen.⁴⁵ Es mag gute Gründe für die Revolutionen von 1830, 1848 und 1918 gegeben haben; aber eine Lösung von Problemen auf dem Weg der Gewalt zu suchen, sollte in einer rationalen Welt nicht mehr möglich sein. Das gilt auch für Überlegungen, das deutsche Grundgesetz in seinen Kernstrukturen zu ändern, um es neuen Bedürfnissen und Erkenntnissen anzupassen, und betrifft insbesondere das Herrschaftssystem, das mit dem Bundesstaat 1949 errichtet wurde und auf Möglichkeiten des Übergangs zu einem *herrschaftsfreien* System ideologiefrei geprüft werden sollte.

Darüber hinaus fehlt dem Deutschen Grundgesetz aus historischen Gründen eine Institution, die in der Lage wäre, die Bürger Deutschlands zusammenzuführen, während sie heute in parteipolitische Gruppen zerspalten sind und auch bei politischen Wahlen keine Gemeinsamkeit mehr erfahren, weil sie in der Wahl und nach der Wahl in politische Gruppen gespalten bleiben und nationale Identität nur noch in sportlichen Wettkämpfen mit anderen Nationen und ähnlichen Veranstaltungen erleben. Das hatte Schoeps bereits Anfang der 1950er Jahre erkannt und auf die ganz anderen Gegebenheiten in jenen europäischen Staaten hingewiesen, die traditionell ein Königshaus besitzen.

Königliche Würden sind heute in Europa nicht mehr mit *gouvernementalen* Befugnissen verbunden. Dennoch besitzen die Inhaber solcher Würden ein Ansehen, das sie nicht nur weit über den normalen Bürger erhebt, sondern das

44 Heinz, Ordnungen (FN 23) S. 20.

45 Heinz (Hrsg.) Erzieher der Prinzen Battenberg 1862–1871. Aus den Erinnerungen des Kirchenrats Dr. Heinrich Hager (Bonn 2003).